



Erläuternder Bericht des Vorstands gem. § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB

Nachfolgend erstattet der Vorstand der EASY SOFTWARE AG mit seinem Jahresabschluss 2018 einen erläuternden Bericht zu den Angaben im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht nach § 289a Abs. 1 und § 315 Abs. 1 HGB

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2018 betrug das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG EUR 5.403.000,00 und war eingeteilt in 5.403.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Zum 31. Dezember 2018 befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

Unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 wurde im März 2019 eine Kapitalerhöhung um EUR 1.039.039,00 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahres-/Konzernabschlusses 2018 beträgt das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG daher EUR 6.442.039,00. Es ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Zum Datum der Erstellung des Jahres-/Konzernabschlusses 2018 befinden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft. Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt weder nach Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote (z.B. § 136 AktG).

Die Gesellschaft erhielt im Berichtszeitraum 2018 nachfolgende Mitteilungen gemäß § 33 WpHG:

Mitteilungsdatum	Mitteilungspflichtiger Name des Aktionärs	Datum der Schwellenberührung	Grund der Mitteilung	Gesamtstimmrechtsanteile neu
01.06.2018	Wilhelm K. T. Zours / Deutsche Balaton AG	28.05.2018	Erwerb	15,01 % (zugerechnet)
13.04.2018	Axxion S. A., Grevenmacher (Luxemburg)	11.04.2018	Veräußerung	13,14 % (direkt)

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 23 der Satzung der EASY SOFTWARE AG geregelt. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Gemäß § 23 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für höchstens fünf Jahre oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 Abs. 4 der Satzung und erfordert einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam.

Nach § 19 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Es bestanden zwei genehmigte Kapitalia im Gesamtvolumen von bis zu EUR 2.701.500,00.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2013 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2018 einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 (in Worten: Euro eine Million dreihundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2013/I ist am 27. August 2018 ausgelaufen.

Der Vorstand wurde durch weiteren Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2014 ermächtigt das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 7. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 (in Worten: Euro eine Million dreihundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2014 bestand zum 31. Dezember 2018 noch in voller Höhe. Die Gesellschaft hat das Genehmigte Kapital 2014 im März 2019 durch Ausgabe von 1.039.039 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien teilweise ausgenutzt. Das Genehmigte Kapital 2014 besteht seither noch in Höhe von EUR 311.711,00.

Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2017 ermächtigt, bis zum 7. Juni 2022 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 8. Juni 2017 bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit den anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handelns in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Bislang wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Thorsten Eska war ein Sonderkündigungsrecht zur Niederlegung seines Vorstandsamtes einschließlich der Kündigung seines Vorstandsdiensvertrages für den Fall vereinbart, dass ein Kontrollwechsel bei der Gesellschaft stattfindet. Im Falle der zulässigen Ausübung des Sonderkündigungsrechts bestand ein Anspruch auf Abfindung, die dem Wert einer Jahresvergütung entsprach.

Im Übrigen bestanden und bestehen keine Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Mit Ausnahme der zuvor dargestellten Vereinbarung der Gesellschaft mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Thorsten Eska über ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich seines Vorstandsvertrages gibt es keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Mülheim an der Ruhr, 29. April 2019

gez. Dieter Weißhaar